

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 44/98

vom

29. April 1998

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Zysk, Dr. Hahne, Sprick und Weber-Monecke

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der weiteren Beschwerde im Beschluß des 10. Zivilsenats - Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Celle vom 17. Februar 1998 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung des Amtsgerichts - Familiengericht -, mit der dieses die elterliche Sorge für den Sohn der Parteien für die Dauer des Getrenntlebens der Mutter übertragen hat, bestätigt und eine weitere Beschwerde des Vaters nicht zugelassen. Die vom Vater gegen diese Nichtzulassung erhobene Beschwerde ist nicht statthaft. Das gilt auch dann, wenn das Oberlandesgericht

- 3 -

die Nichtzulassung nicht näher begründet hat (vgl. Senats-
beschluß vom 9. Mai 1990 - XII ZB 45/90 - FamRZ 1990,
1228).

Blumenröhr

Zysk

Hahne

Sprick

Weber-Monecke

